



BWLTV-Satzung

nach der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 19. September 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V.“ (BWLTV) hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verband ist Rechtsnachfolger des am 16. Juni 1926 gegründeten und gegen seinen Willen im Jahre 1937 aufgelösten Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V.

§ 2 Zweck, Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. sind die Luftsporttreibenden und die für sie tätigen Vereine sowie die Freunde der Luftfahrt in Baden-Württemberg zusammengeschlossen. Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und -schulen sowie von technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlichen Übungen, Wettbewerben, Lehrgängen sowie der technischen Ausbildung. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- (2) Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. ist Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V. , im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Badischen Sportbund Nord e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Aero Clubs e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. besteht aus:

1. den ihm angeschlossenen Luftsportgruppen,
2. den Mitgliedern der Luftsportgruppen nach Nr. 1, soweit sie älter als 21 Jahre sind als ordentliche Mitglieder des BWLTV, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als jugendliche Mitglieder,
3. fördernden Mitgliedern,
4. außerordentlichen Mitgliedern, welche als gemeinnützige Vereine den Luftsport fördern, wobei aber kein Luftsport ausgeübt wird oder der Ausübung des Luftsportes nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt,
5. Einzelmitgliedern, die keiner Luftsportgruppe angehören,
6. Ehrenmitgliedern.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme einer Luftsportgruppe beim BWLTV erfolgt auf Antrag durch das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und jugendlichen Mitglieder beim Verband besteht und endet durch die Mitgliedschaft bei einer Luftsportgruppe des Verbandes. Die Luftsportgruppen sind verpflichtet, ihre aktiven, luftsporttreibenden Mitglieder dem BWLTV zu melden.
- (3) Jede juristische oder natürliche Person kann auf Antrag durch den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein hauptsächlich durch ihren Beitrag, der mindestens so hoch sein muss wie der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes. Er wird im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt. Einem Fördermitglied steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung zu. Es kann kein Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Es hat auf der Mitgliederversammlung jedoch ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag durch das Präsidium aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt. Abs. 3, Satz 4-6 gilt entsprechend.
- (5) Einzelmitglieder, welche nicht einer Luftsportgruppe angehören, können im Einzelfall durch den Vorstand nach Anhörung des zuständigen Referenten derjenigen Sportfachgruppe aufgenommen werden, welche der Antragsteller im Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als Hauptsportart angibt.
- (6) Natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Verbandes hervorragend verdient gemacht haben, kann das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Organmitgliedern steht ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen angemessenen Aufwendungen (§ 670 BGB) zu, welche ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Reisekosten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben erstattet. Näheres legt das Präsidium fest.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Luftsportgruppen setzen sich zusammen aus:
 1. den an den DAeC abzuführenden Beiträgen und
 2. den für den BWLTV bestimmten Beiträgen.
- (2) Die an den DAeC abzuführenden Mitgliedsbeiträge werden vom DAeC beschlossen und sind den Mitgliedern über den „adler“ oder auf der Mitgliederversammlung des BWLTV oder durch Rundschreiben, auch auf elektronischem Wege, bekanntzugeben. Die schriftliche oder elektronische Bekanntgabe erfolgt bei den Mitgliedern nach § 4 Nr.2 durch Bekanntgabe an die jeweiligen Vereine nach § 4 Nr.1.
- (3) Die BWLTV-Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Luftsportgruppen und der Einzelmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein jugendliches Mitglied hat nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrages zu bezahlen. Ehrenmitglieder des Verbandes sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Auflösung eines Vereins (§ 4 Nr.1 und 4) oder durch Erlöschen einer juristischen Person (§ 4 Nr.3)
 4. durch den Tod.
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Verbandes. Verpflichtungen gegenüber dem Verband, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung einer Luftsportgruppe, oder im Falle des Austritts von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern (§ 4 Nr.2), nicht schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes über die Luftsportgruppe spätestens bis zum 15. Dezember des Geschäftsjahres zugegangen, so bleiben die aus der Zugehörigkeit zum Verband erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen. Die Luftsportgruppen schulden die Mitgliedsbeiträge, welche sich aus der Zahl ihrer Vereinsmitglieder ergeben.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied (§ 4) kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Präsidiums, der der Dreiviertelmehrheit bedarf, aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt,
 - b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Verbandes oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlungen oder des Präsidiums schuldhaft verstößt,
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Geschäftsführers nicht binnen sechs Wochen bezahlt hat.
- (2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Präsidium schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
- (3) Den Ausschlussbeschluss teilt der Präsident dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
- (4) Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist. Die Berufung ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats, von der Einlegung der Berufung abgerechnet, schriftlich zu begründen.
- (5) Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds und nach Eingang der Berufungsbegründung ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung der Berufung beschließen. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit.

§ 10 Gliederung

Luftsportgruppen als Mitglieder des BWLTV können sowohl Vereine mit einem lokalen Einzugsgebiet als auch überregionale Vereine mit besonderen luftsportlichen Vereinszwecken sein.

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten (Vorsitzender),
 2. den Ehrenpräsidenten
 3. zwei Vizepräsidenten (stellv. Vorsitzender)
 4. einem weiteren Vizepräsidenten, (stellvertretender Vorsitzender) als Schatzmeister,
 5. bis zu acht Präsidialräten, davon eine Präsidialrätin als Beauftragte für Frauensport,
 6. den Referenten der verschiedenen Luftsportarten
 7. den Referenten für Technik, für Jugendfragen (Landesjugendleiter) und für Ausbildung (Verbandsausbildungsleiter)



- (2) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Amtsjahren gewählt. Die Amtszeit der Ehrenpräsidenten unterliegt keiner Begrenzung. Der Schatzmeister sowie die Referenten - mit Ausnahme des Referenten für Jugendfragen - werden vom Präsidenten vorgeschlagen. Der Referent für Jugendfragen ist der von der Landesjugendversammlung gewählte Landesjugendleiter. Personalunion des Postens eines Vizepräsidenten (oben Ziffer 3.) mit demjenigen eines Referenten (oben Ziffer 6. und 7.) ist erwünscht. Das Amtsjahr umfasst den Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so bleibt die Ersatzwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Falls ein anderes Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten, vorzeitig ausscheidet oder das Präsidium nicht voll besetzt ist, kann das Präsidium für die restliche Dauer der Wahlperiode Mitglieder hinzu wählen.
- (4) Als Ehrenpräsident kann gewählt werden, wer mindestens für die Dauer von drei Wahlperioden Mitglied des Präsidiums gewesen ist und sich um den Verband besondere Verdienste erworben hat.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt (§ 9); bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (6) Es kann auch im Schriftwege abgestimmt werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums schriftlich zustimmt (Ausnahme § 9).
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes einer Luftsportgruppe sein.
- (8) Das Präsidium stellt eine Geschäftsordnung auf.
- (9) Das Amt des Präsidiumsmitglieds wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Präsidiumsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Präsidium eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den bis zu drei Vizepräsidenten. Jeder vertritt den Verband allein.

§ 14 Sonstige Befugnisse des Präsidenten

Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums den Geschäftsführer und auf dessen Vorschlag das erforderliche Hilfspersonal. Der Präsident beruft das Präsidium ein. Auf schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern des Präsidiums muss das Präsidium einberufen werden; die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 15 Schatzmeister und Haushaltsführung

Die Haushaltsführung des BWLV hat unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Der Schatzmeister ist dem Präsidium für das Rechnungswesen verantwortlich. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie eine Abrechnung zu erstellen. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung jährlich den Rechenschaftsbericht vor. Das Rechnungswesen wird jährlich einmal von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und muss ein klares Bild der Einnahmen und Ausgaben ergeben; über das Vermögen des Verbandes ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder deren Mitwirkung bedürfen.
- (2) Über das Ergebnis jeder Sitzung des Präsidiums und jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den gem. § 18 Ziff. 9 bestimmten Rechnungsprüfern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift oder durch Rundschreiben, auch auf elektronischem Wege, an die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die schriftliche oder elektronische Bekanntgabe erfolgt bei den Mitgliedern nach § 4 Nr.2 nur durch Bekanntgabe an die jeweiligen Vereine nach § 4 Nr.1. Erfolgt die Einberufung durch postalisches Rundschreiben, so genügt die Versicherung des Geschäftsführers, dass die Rundschreiben rechtzeitig zur Post gegeben worden sind, um die ordnungsgemäße Berufung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat u.a. zu beschließen über:

1. die Wahl des Präsidiums,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
4. die Entlastung des Präsidiums,
5. den Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder,
6. Anträge von Mitgliedern,
7. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums (§ 9),
8. die Festsetzung des Ortes für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung,
9. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
10. Satzungsänderungen,
11. die Auflösung des Verbandes.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden, wenn das Präsidium dies beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht in § 23 etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden im Regelfall schriftlich und geheim vollzogen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

- (3) Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn ein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung nicht erhoben wird.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder (§ 4 Ziff. 2) üben ihr Stimmrecht durch die Luftsportgruppen (§ 4 Ziff. 1) aus.
- (2) Jede Luftsportgruppe hat für jedes beitragspflichtige Mitglied eine Stimme. Maßgebend ist der Bestand an Mitgliedern zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Luftsportgruppen, die ihren Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Jahr nicht termingerecht abgeführt haben, steht kein Stimmrecht zu. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich durch einen mit schriftlicher Vollmacht der Luftsportgruppe versehenen Stimmführer erfolgen. Stimmübertragungen von einer Luftsportgruppe auf die andere sind unzulässig.
- (3) Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder des Verbandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 22 Anträge von Mitgliedern und nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim Geschäftsführer des Verbandes spätestens 14 Tage vorher eingegangen sein.
- (2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung und das Präsidium hiermit einverstanden sind.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- 2) Die Auflösung kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 21 beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- 3) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

§23a Verbandsordnungen

- (1) Der BWLTV kann sich zur Regelung des internen Verbandslebens folgende satzungsnachrangige, nicht in das Vereinsregister einzutragende Verbandsordnungen geben:
 - Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Erhebung der Mitgliederbeiträge regelt,
 - Ehrungsordnung mit der Festlegung der vom BWLTV zu verleihenden Ehrungen an Mitglieder oder Nichtmitglieder, sowie den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten für die Ehrungen,
 - Reisekostenordnung mit der Festsetzung der Höhe und des Verfahrens bei der Erstattung der Reisekosten,
 - Datenschutzordnung mit den Grundzügen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung persönlicher Daten im Verein,
 - Jugendordnung, welche u.a. die Organisation und die Aufgaben der BWLTV-Luftsportjugend regelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zuständig für den Erlass der Ehrungsordnung, der Reisekostenordnung und der Datenschutzordnung ist das Präsidium (§ 12).



Die Jugendordnung wird mit Zustimmung des Präsidiums von der Landesjugendversammlung beschlossen.

- (3) Die Verbandsordnungen sind zu Ihrer Gültigkeit auf der Homepage des BWLTV zu veröffentlichen.

§24 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsportes.

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.
im Deutschen Aero Club e.V.